

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 4000 Mf.

Nr. 30

Neuteich, den 26. Juli

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung gegen die öffentliche Trunkenheit.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz. S. 265) sowie des Gesetzes vom 7. Juli 1922 (Gesetzblatt der freien Stadt Danzig S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1923 (Gesetzblatt S. 349) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Wer im Gebiet der freien Stadt Danzig auf Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten in betrunkenem Zustande betroffen wird, der geeignet ist, die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen, wird mit Geldstrafe bis zu 60 000 Mf. oder im Unvermögensfalle entsprechender Haft bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für die freie Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Polizeiverordnung

betr. den Ausschank und Verkauf
von Branntwein und Spirituosen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) sowie des Gesetzes vom 7. Juli 1922 (Gesetzblatt der freien Stadt Danzig S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 23 (Gesetzblatt S. 349) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein und Spirituosen ist in allen Kaffees, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Freitag und Sonnabend jeder Woche in der Zeit von 2—8 Uhr nachmittags und an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 5—12 Uhr vormittags verboten.

§ 2.

Als Branntwein oder Spirituosen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gährung und Destillation aus Obst- und sonstigen Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die zum Trinkgenuss bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt od. hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen

Spritzzusatzes überschreitenden Umfange gemacht sind, insbesondere auch Liköre, Kognak und Grog.

§ 3.

Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spirituosen, wie kaufmännische Geschäfte und Konsumvereine, die zum Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen berechtigt sind, ist dieser Handel am Freitag und Sonnabend jeder Woche von 2 Uhr nachmittags ab sowie an den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen verboten.

In gleicher Weise ist der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in versiegelten Flaschen für sämtliche Kaffees, Gast-, Speise-, und Schankwirtschaften am Freitag und Sonnabend jeder Woche in der Zeit von 2—8 Uhr und an den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen von 5—12 Uhr vormittags verboten.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 000 Mf. bestraft.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 5.

Strafbar wegen Uebertretung des Verbots machen sich nicht nur der Inhaber oder Leiter, sondern auch die Angestellten des Gewerbebetriebs, denen die Bedienung des Publikums obliegt.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 22. Juni 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden werden ersucht, die vorstehenden Bekanntmachungen in weitestem Maße zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Tiegenhof den 23. Juli 1923,

Der Landrat.

Nr. 2.

Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet d. freien Stadt Danzig.

Unter Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen vom 7. 12. 1922 (Staatsanzeiger 1922 S. 673/74) und der Verordnung über ihre Aenderung vom 20. 2. 1923 (Staatsanzeiger 1923 S. 177/78) wird auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Preuß. Gesetzsammlung S. 103) für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgende Gebührenordnung festgesetzt.

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt
a für die Dauer bis zu 6 Stunden 20 000 bis 100 000 M,
b für jede folgende Stunde 2500 bis 7500 M.
2. für den Beistand bei einer Zwillinggeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen, mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt

- a für die Dauer bis zu 6 Stunden 25000 bis 125000 M,
- b für jede folgende Stunde 2500 bis 7500 M.
- 3. für den Bestand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 15000 bis 45000 M,
 - b für jede folgende Stunde 2500 bis 7500 M.
- 4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr nach 1 a, 2 a und 5 a um 5000 bis 15000 M.
- 5. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchung und Verrichtungen wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde
 - a bei Tage 2500 bis 10000 M,
 - b bei Nacht 5000 bis 20000 M.
- 6. für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchung und Verrichtungen für jede angefangene Stunde
 - a bei Tage 5000 bis 10000 M,
 - b bei Nacht 10000 bis 20000 M.
- 7. für eine Tageswache außerhalb der Zeit d. Geburt (Besuch eingeschlossen) 10000 bis 20000 M.
 - a für eine solche Nachtwache 15000 bis 30000 M,
 - b für eine solche Tag- und Nachtwache 20000 bis 40000 M.
- 8. für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme
 - a bei Tage 2500 bis 7500 M,
 - b bei Nacht 5000 bis 15000 M.
- 9. für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschl. der Raterteilung
 - a bei Tage 5000 bis 15000 M,
 - b bei Nacht 10000 bis 30000 M.
- 10. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 2500 bis 7500 M
- 11. für die Ausstellung einer zur Erlangung von Stillgeld erforderlichen Stillbescheinigung einschl. der dazu notwendigen Untersuchung 1000 M.

§ 2.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 3.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlg. aus Staatsmitteln und den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftsrankenkassen, eingeschriebene Hilfsklassen) zu leisten ist. Soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 4.

Im übrigen ist die Höhe d. Gebühr innerhalb d. festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5.

Bei Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 1000,— Mark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrtkosten 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie Fahrgelder zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 17. Juli 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 23. Juli 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ur. 2a.

Verordnung

betreffend standesamtliche Gebühren. Vom 26. 6. 1925.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 615) wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Gebührensätze des genannten Gesetzes werden auf das Dreifache erhöht.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Siehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 14. Juli 1925.

Der Landrat als Vorsitzender d. Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Ur. 3.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1924 berufen werden können, gemäß § 31 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 15. 9. 1922 (G. Bl. S. 415) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorchriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche bis zum 1. September d. Js. an das Amtsgericht Tiegenhof einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in die Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

- 1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
- 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Beiseidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
- 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- 4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
- 6. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
- 7. die Mitglieder des Senats,
- 8. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
- 9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
- 10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
- 11. Religionsdiener,
- 12. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder des Bezirksausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellte Urliste eine Woche lang in ihrem Amtszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wo und wann die Auslegung stattfindet, sowie, daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterzeichnen und sodann an das Amtsgericht hier selbst einzureichen.

Auch Fehllisten müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk)..... wohnenden Personen, welche für das Jahr 1924 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Lfd. Nr.	Vor- u. Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

Tiegenhof, den 23. Juli 1925.

Der Landrat.

Ur. 4.

Pferdeuntersuchung.

Zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1912 (Amtsblatt S. 374) werden für die auszuführenden Untersuchungen der im Wandergewerbe benutzten Pferde für den Monat August die nachstehenden Termine festgesetzt:

1. Tiegenhof: Montag, den 6. August, vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Kreisierarztes,

2. Simonsdorf: Montag, den 13. August, 1 Uhr mittags am Bahnhof Simonsdorf,

3. Neuteich: Freitag, den 24. August, nachmittags 5⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 23. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 5.

Polizeiliche Meldeformulare.

Der Senat hat unterm 13. d. Mts. — A III 3869 — angeordnet, daß die nach meiner Bekanntmachung vom 7. Juni d. Js. Kreisblatt Nr. 24 zu ändernden Meldeformulare mit dem 1. September d. Js. in Gebrauch zu nehmen sind.

Bei Neubestellung der Formulare ist die bezügliche Ergänzung zu berücksichtigen. Sofern noch ein größerer Formularbestand vorhanden ist, ist derselbe in der bisherigen Weise für den Geschäftsgang zu verwenden. Die Meldebehörden des Kreises ersuche ich, diese Anordnung zu beachten.

Tiegenhof, den 20. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 6.

Gültigkeit von Jagd- und Waffenscheinen.

Unter den beteiligten Stellen ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die in den Kreisen Großer Werder und Elbing ausgestelltten Jagd- und Waffenscheine gegenseitig als gültig anerkannt werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger wollen dieses beachten.

Tiegenhof, den 17. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 7.

Tollwut.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Höhe ist in Meisterswalde ein Tollwutfall kreistierärztlich festgestellt worden und daraufhin ein Sperrbezirk gebildet, der die Amtsbezirke Meisterswalde, Strippau, Gr. Paglau, Mariensee, Stangenwalde und Kahlbude umfaßt.

Tiegenhof, den 16. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 7 a.

Nachtrag

zum Abgabentarif für das Öffnen der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof vom 18. Juni 1923 nebst Nachtrag vom 20. Juni 1923,

Gültig vom 10. Juli 1923.

Die Abgabensätze d. s. Tarifs vom 18. Juni 1923 sind im vierfachen Betrage zu erheben.

Danzig, den 10. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Abteilung für öffentliche Arbeiten.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 23. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter.

Auf Grund des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch die Verordnung vom 23. September 1915, 23. März 1916 und durch die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. 1914 S. 239, 516, 1915 S. 603, 1916 S. 183, 1918 S. 395) sowie unter Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter vom 30. Juni 1923, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für Vollmilch wird der Höchstpreis im Kleinverkauf auf 3600 Mark für das Liter festgesetzt. Für Tiegenhof, Neuteich und das platte Land wird der Kleinverkaufspreis auf 3000 Mk. und für Praust auf 3160 Mk. für das Liter festgesetzt. Der Höchstpreis für das Liter Milch für den Kuhhalter wird auf 2300 Mk., für Molkerei, Käseerei oder Kuhhalter ab Station zum Kleinverkauf in der Stadt auf 2550 Mk., für den Kuhhalter, von dem die Milch per Achse von Danzig aus abgeholt wird, auf 2320 Mk. festgesetzt. Erfolgt die Abholung der Milch durch den Großhandel aus Orten, die 10 Kilometer und weniger von Danzig entfernt sind, so ist der Kuhhalter berechtigt, 2600 Mk. für das Liter zu nehmen.

Für Kuhhalter, die frei Verkaufsstelle Danzig liefern, wird der Preis auf 3150 Mk. für das Liter festgesetzt. Die Abgabe durch den Großhandel an den Kleinhandel hat zum Preise von 3500 Mk für das Liter zu erfolgen.

§ 2.

Für Butter werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) für 1 Pfund Butter beim Erzeuger 33000 Mk.
- b) für 1 Pfund Butter im Kleinhandel 36000 Mk.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 R. G. Bl. S. 395 bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 10. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Preiserhöhung für Markenzucker.

Gemäß Senatsverordnung ist der Preis für Markenzucker vom 15. Juli d. Js. ab auf 500 Mk je Pfund festgesetzt.

Tiegenhof, den 15. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 10.

Bekanntmachung betr. die Erstattung

der den Ortsarmenverbänden der Freien Stadt Danzig vom 1. Juli 1923 ab zu erstattenden Armenpflegekosten.

In Abänderung unserer Verordnung vom 1. 5. 23 (Staatsanzeiger für Danzig, Teil 1 vom 19. 5. 23 S. 319) erhöhen wir auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnstz vom 6. 6. 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff.), vom 30. 5. 08 (R.GBl. S. 377 ff.) und des § 35 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. 3. 1871 (G. S. S. 130 ff.) die in dem preußischen Ministerialtarif vom 30. 11. 10 enthaltenen Sätze für die Ortsarmenverbände der Freien Stadt Danzig vom 1. 7. 1923 an wie folgt:

- für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, in Waisenhäusern auf täglich 2000.— Mark.
- in Säuglingsheimen auf täglich 2400.— Mark.

Danzig, den 15. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 23. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Teuerungszuschlag

zu den Sätzen der Gebührenordnung für approb. Aerzte u. Zahnärzte.

Auf Grund des § 15 der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. 1. 23 tritt zu den Sätzen der Gebührenordnung (I A u. B sowie III) ab 1. 7. 1923 ein Teuerungszuschlag von 4400 v. H.

Danzig, den 18. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 12.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 39 der Pr. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig der Schluß der Schonzeit für:

- a) Birk-, Hasel- und Fasänenhähne } auf den 15. Sept. 1923
- b) Fasänenheimen } auf den 15. Sept. 1923
- c) Rebhühner auf den 31. August 1923
- d) Drosseln (Krammetsvögel) auf den 20. September 1923

Danzig, den 7. Juli 1923.

Der Bezirksausschuß.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 23. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 13.

Bestätigung von Schiedsmännern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts Danzig vom 2. v. Mts. sind:

- 1. der Rentier Heinrich Enß in Platenhof als Schiedsman für den 37. Schiedsmannsbezirk (Platenhof, Reimerswalde),
- 2. der Hofbestzer Bruno Schulz in Petershagen als Schiedsman für den 35. Schiedsmannsbezirk (Petershagen, Plehendorf und Reinland) und stellvertretender Schiedsman für den 34. Schiedsmannsbezirk (Altendorf und Stobbdorf II),
- 3. der Hofbestzer Johannes Schroeder in Neuteichhinterfeld als stellvertretender Schiedsman für den 22. Schiedsmannsbezirk (Neuteich, Schönhorst) bestätigt worden.

Tiegenhof, den 18. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ar. 14.

Aufenthaltsermittlung.

Die auf Grund meiner Kreisblattverfügung vom 22. Juni d. Js. (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 27) angeordneten Ermittlungen nach den aus der staatlichen Fürsorgeanstalt Silberhammer entwichenen Fürsorgezöglingen Friedrich Gamlid, geb. am 8. 2. 1907 zu Danzig, und Paul Kieper, geb. am 16. 9. 1906 zu Ohra, sind einzustellen. Tiegenhof, den 17. Juli 1923.

Der Landrat.

Ar. 15.

Aufenthaltsermittlung.

Der gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 9. 6. d. Js. (Kreisblatt Nr. 25) angeordneten Nachforschungen nach dem aus der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt Silberhammer entwichenen schwachsinigen Fürsorgezögling Josef Mathea aus Oliva sind einzustellen. Tiegenhof, den 16. Juli 1923.

Der Landrat.

Ar. 16.

Invalidenversicherung.

Infolge Erhöhung der Werte für Sachbezüge sind vom 2. Juli 1923 ab für alle versicherungspflichtigen Personen, die neben Barlohn noch Naturallieferungen oder freie Station erhalten, Beitragsmarken mit dem Ausdruck 320 Mk. (Preis 1600 Mk.) zu verwenden. Die Verwendung von Marken in unzureichender Höhe zieht neben einer Ordnungsstrafe die Einziehung des Ein- bis Zweifachen der festgestellten Rückstände nach sich. Danzig, den 2. Juli 1923.

Landesversicherungsanstalt der freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 16. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Ar. 17.

Freie Schulstellen.

In der evangelischen Schule in Ohra und Jungfer ist je eine Lehrerstelle zu besetzen, an letztere außerdem eine Lehrerstelle. Bewerbungen sind bis 30. 8. 23 auf dem Dienstwege einzureichen. Tiegenhof, den 25. Juli 1923.

Der Landrat.

Ar. 18.

Amtsgeschäfte des Kreistierarztes.

Herr Kreistierarzt Dr. Thoms ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und hat die Dienstgeschäfte wieder übernommen. Tiegenhof, den 25. Juli 1923.

Der Landrat.

Ar. 19.

Fahrttarife.

Der Tarif für die Fahrten über die Stromweiche bei Palschau—Stüblau
Schöneberg—Lehtau
Kothebude—Käsemart vom 6. März d. Js. wird von Montag, den 16. d. Mts. ab um 100 Prozent erhöht. Danzig, den 9. Juli 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Ziehm. Runge.
Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 15. Juli 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung

über die Erhebung von Zuschlägen und von Verzugszinsen bei unpünktlicher Zahlung von Staatssteuern.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steueretzen vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 730), das am 4. Juli 1923 verkündet ist, sind in allen Fällen, in denen ein Staatssteuerbetrag später als 2 Wochen nach dem gesetzlichen oder dem im Steuerbescheid ausdrücklich angegebenen Fälligkeitstermin gezahlt wird, neben der geschuldeten Leistung Zuschläge in Höhe des Betrages zu entrichten, um den der vom Senat nach dem Gesetz über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) festgesetzte Unterschied zwischen Papier- und Goldmark am Tage der Zahlung höher ist, als am Tage der Fälligkeit der Schuld. Wegen der Höhe der Zuschläge wird auf die Bekanntmachungen des Senats vom 7. Juni 1923 (Staatsanzeiger Teil 1 S. 389 Nr. 415) und vom 26. Juni 1923 (Staatsanzeiger Teil 1 S. 399 Nr. 448) Bezug genommen.

Diese Vorschrift findet nach Artikel V Ziffer 2 a des Geldentwertungsgesetzes Anwendung:

a) auf alle Staatssteuerbeträge, die nach dem 4. Juli 1923 fällig geworden sind,

b) auf alle vor diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Staatssteuerbeträge, wenn sie nicht bis zum 4. August 1923 beglichen werden.

Die Zuschläge kommen zur Erhebung auch bei unpünktlicher Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorauszahlungen und bei unpünktlicher Verwendung von Lohnsteuermarken sowie bei unpünktliche Abführung der Lohnsteuerbeträge im Ueberweisungsverfahren.

Kommt ein Zuschlag nicht zur Erhebung, weil sich der Wert der Mark an den beiden für die Berechnung der Zuschläge maßgebenden Stichtage verändert hat, so sind nach Artikel 1 Ziffer 2 des Geldentwertungsgesetzes die vorstehend unter a) aufgeführten Rückstände vom Tage ihrer Fälligkeit an, die unter b) aufgeführten Rückstände vom 4. Juli 1923 an monatlich mit 4 Proz. jährlich also 48 Proz. zu verzinsen. Angefangene Monate werden dabei als volle gerechnet.

Sämtliche Schuldner von Staatssteuerbeträgen werden hiermit zur Vermeidung der unter Umständen erheblichen Zuschläge und der neu festgesetzten Zinsätze beim Verzuge aufgefordert, die nach dem 4. Juli 1923 fällig gewordenen Beträge innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist, die vorher fällig gewesen sind bis spätestens zum 4. August 1923 zu begleichen.

Danzig, den 5. Juli 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.
Lademann.

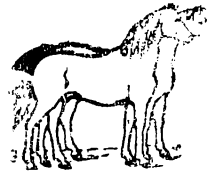
Westpreußische Kleinbahnen

Ab 1. August d. Js. tritt eine Erhöhung des Personen- und Gütertarifs in Kraft.

Der Tarif liegt bei unseren Dienststellen aus.

Danzig, den 25. Juli 1923.

Betriebsdirektion.



Wir kaufen

Montag, den 30.7.1923

edle, starke, korrekte

Pferde

Größe 5 Fuß b. 5 Fuß 6 Zoll, Alter 3—8 Jahre zu hohen Preisen.

Uhr	Einlage	Gasthaus
8	Krebsfelde	Peters
8 1/2	Laakendorf	Loeschke
9	Tiegenhof	Deutsches Haus
9 1/2	Rückenau	Strachowitz
10	Marienau	Jungius
10 1/2	Kl. Mausdorf	Hooge
11	Niedau	Schulze
11 1/2	Gr. Mausdorf	Klanowski
12	Lindenau	Brigmann
12 1/2	Tannsee	Dax
1	Gr. Lesewitz	Steffen
1 1/2	Ultmünsterberg	
2	Mielenz	
2 1/2	Gnojau	
3	Heubuden	Käferei
3 1/2	Bordenau	
4	Neukirch	Reich
4 1/2	Schönhorst	Pauls
5	Schöneberg	Schmidt
5 1/2	Neumünsterberg	Sprunck
6	Fürstenwerder	
6 1/2	Schönbaum	
7		

Königsberger Tattersall

Sandelowsky & Rachmann,
Königsberg i Pr.

Westpreußische Kleinbahnen.

Mit Bültigkeit ab 27. Juli 1923 tritt eine Aenderung des Fahrplanes ein.

Der Fahrplan hängt auf den besetzten Stationen aus.

Danzig, den 24. Juli 1923.

Betriebsdirektion.